

Gemeindeordnung
Schulgemeinde Gossau (*Version 17. Juni 2010*)

Primarschulpflege Genehmigung 6. Juli 2010
Oberstufenschulpflege Genehmigung 5. Juli 2010

-	Inhalt	
I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Gemeindeordnung der Schulgemeinde Gossau	3
Art. 2	Gemeindeart	3
Art. 3	Aufgaben der Schulgemeinde	3
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
1.	Politische Rechte	3
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 5	Verfahren	4
Art. 6	Urnenwahl	4
Art. 7	Erneuerungswahlen	4
Art. 8	Ersatzwahlen	4
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 10	Nachträgliche Urnenabstimmung	5
3.	Schulgemeindeversammlung	5
Art. 11	Einberufung und Verfahren	5
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 13	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art. 14	Finanzbefugnisse	6
III.	SCHULBEHÖRDE	6
Art. 15	Zusammensetzung	6
Art. 16	Geschäftsführung	6
Art. 17	Behördenkonferenz	6
Art. 18	Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	7
Art. 19	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 20	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 21	Finanzielle Befugnisse	8
Art. 22	Bildung von Ressorts	8
Art. 23	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
Art. 24	Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 25	Mitberatung an den Sitzungen der Schulbehörde	9
IV.	WEITERE ORGANE	9
1.	Schulleitung	9
Art. 26	Zuständigkeit	9
2.	Schulkonferenz	10
Art. 27	Zusammensetzung	10
Art. 28	Befugnisse	10
3.	Rechnungsprüfungskommission	10
Art. 29	Zuständigkeit	10
V.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 30	Inkrafttreten	10
Art. 31	Aufhebung früherer Erlasse	10
Art. 32	Übergangsregelung	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung der Schulgemeinde Gossau

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Schulgemeinde Gossau und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Das Gebiet der politischen Gemeinde Gossau bildet die Schulgemeinde Gossau.

Art. 3 Aufgaben der Schulgemeinde

Die Schulgemeinde führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Schulgemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in die Schulbehörde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Schulgemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Die Schulbehörde ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden das Päsidium und die Mitglieder der Schulbehörde auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahl gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Ersatzwahlen

¹ Die Ersatzwahl der an der Urne zu wählenden Schulbehörde wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

² Die wahlleitende Behörde legt den Wahlunterlagen ein Blatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung der Schulgemeinde,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000
3. die Beschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Schulgemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Angestelltenverordnung,
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung,
4. die Entschädigung der Schulbehörde.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Schulgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.

Art. 14 Finanzbefugnisse

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Steuerfusses der Schulgemeinde,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000, soweit nicht die Schulbehörde zuständig ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnung,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 400'000,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 400'000.
8. die finanzielle Beteiligung (im Einzelfall), die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient im Betrag von mehr als Fr. 50'000,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 100'000,
10. die Vorfinanzierung von Investitionen.

III. SCHULBEHÖRDE

Art. 15 Zusammensetzung

Die Schulbehörde besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern.

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulbehörde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulbehörde eine Behördenkonferenz einberufen.

Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulbehörde

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - a) das Vizepräsidium,
 - b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ressorts
 - c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulbehörde.
2. wählt in freier Wahl
 - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulbehörde,
 - b) die Delegierten der Schulgemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
3. wählt, ernennt oder stellt an
 - a) die Schulverwaltungsleitung,
 - b) die Schulleitungen,
 - c) die Lehrpersonen,
 - d) die weiteren Angestellten.

Art. 19 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulbehörde ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. des Organisationsstatuts bzw. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen und der Organisations- und Stellenbeschriebe der ihr unterstellten Organe und Angestellten,
2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen,
4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen.

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulbehörde stehen zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts der Schulgemeinde, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,

5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Schulgemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 21 Finanzielle Befugnisse

Die Schulbehörde ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 400'000,
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 400'000,
8. finanzielle Beteiligung (im Einzelfall), die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient im Betrag bis Fr. 50'000,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 100'000.

Art. 22 Bildung von Ressorts

¹ Die Schulbehörde bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts.

² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulbehörde ihren Mitgliedern die Leitung der Ressorts zu. Die Mitglieder sind zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.

³ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulbehörde, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Schulbehörde kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulbehörde kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 25 Mitberatung an den Sitzungen der Schulbehörde

¹ An den Sitzungen der Schulbehörde nehmen pro Schule je eine Vertretung aus der Schulleitung und je eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwaltungsleitung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulbehörde an den Sitzungen der Schulbehörde beratende Stimme.

IV. Weitere Organe

1. Schulleitung

Art. 26 Zuständigkeit

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut bzw. der Geschäftsordnung.

³ Die Schule wird nach aussen von den Schulleitungen vertreten, soweit nicht die Schulbehörde zuständig ist.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulbehörde Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulbehörde verlangt werden.

2. Schulkonferenz

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

² Die Schulbehörde regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 28 Befugnisse

¹ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

² Sie kann der Schulbehörde Antrag stellen.

3. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinde.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung der Schulgemeinde Gossau tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Art. 31 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Gossau vom 17. Juni 2007 und die Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Gossau vom 17. Juni 2007 aufgehoben.

Art. 32 Übergangsregelung

Bis Ende Schuljahr 2013/14 besteht die Schulbehörde Gossau mit Einschluss des Präsidiums aus 9 Mitgliedern.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Schulgemeinde Gossau wurde an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011 angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde Gossau

Annamarie Keller
Präsidentin

Bea Pfeifer
Leiterin Schulverwaltung

Namens der Oberstufenschulgemeinde Gossau

Katharina Schlegel
Präsidentin

Nicole Wohlwend-Rinaldi
Leiterin Schulverwaltung

Die vorstehende Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. ... vom genehmigt.